



Brüssel, den 5.12.2016  
C(2016) 7794 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 5.12.2016**

**zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2017 und zur Finanzierung der Durchführung  
des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.12.2016

## zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2017 und zur Finanzierung der Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ müssen ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm für 2017 angenommen werden. Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012<sup>3</sup> enthält detaillierte Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse.
- (2) Für die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen sollte aus den dort dargelegten Gründen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden.
- (3) Es ist erforderlich, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu ermöglichen.
- (4) Um bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen, die unter diesen Beschluss fallen, ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten, muss dem Anweisungsbefugten die Möglichkeit eingeräumt werden, an einzelnen Maßnahmen nicht substanzielle Änderungen vorzunehmen. Solche Änderungen sollten jedoch keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die betreffende Haushaltslinie haben und Art und Ziele der Maßnahmen nicht erheblich beeinflussen.
- (5) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte festgelegt werden, was unter „substanziellen Änderungen“ nach Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu verstehen ist.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ —

---

<sup>1</sup> ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3.

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

BESCHLIESST:

### *Artikel 1*

#### *Das Arbeitsprogramm*

Das als Anhang beigefügte Jahresarbeitsprogramm zur Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für das Jahr 2017<sup>4</sup> wird angenommen.

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

### *Artikel 2*

#### *Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Programms für das Jahr 2017 beläuft sich auf 23 231 000 EUR und wird aus der Haushaltslinie 18.04.01.01 des Gesamthaushaltsplans 2017 der Europäischen Union finanziert.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Haushaltsplans für 2017 vorgesehenen Mittel nach der Feststellung des Haushaltsplans für 2017 durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden.

### *Artikel 3*

#### *Flexibilitätsklausel*

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die insgesamt 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

---

<sup>4</sup> Dieser Betrag beinhaltet nicht die Beiträge der mit dem Programm assoziierten Drittländer (97 868 EUR).

*Artikel 4*

*Finanzhilfen*

Finanzhilfen für die Kontaktstellen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (ECP) in den Mitgliedstaaten und den Teilnahmeländern können ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Geschehen zu Brüssel am 5.12.2016

*Für die Kommission*  
*Dimitris AVRAMOPOULOS*  
*Mitglied der Kommission*